

# **Satzung des Anglerbundes Regensburg Öffentliche Fischereigenossenschaft**

## **A. Name und Sitz der Genossenschaft**

### **§ 1**

Die Genossenschaft, die am 10. November 1923 zunächst als Verein gegründet, später auf behördliches Anraten hin in eine öffentliche Fischereigenossenschaft nach Art. 31 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG), umgewandelt worden ist und mit der von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Inneren, durch EntschlieÙung vom 8. März 1927, Nr. 7824, erteilten Genehmigung der Genossenschaftssatzung die Rechtsfähigkeit erlangt hat, führt den Namen „**Anglerbund Regensburg**“, Öffentliche Fischereigenossenschaft; sie hat ihren Sitz in Regensburg. Das Genossenschaftsgebiet umfasst alle Gewässerstrecken, in welchen der Anglerbund jeweils

- a) als Eigentümer
- b) als Pächter oder
- c) aufgrund besonderer Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsverhältnisse das Recht auf Fischereiausübung zusteht.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr

## **B. Zweck und Aufgaben der Genossenschaft**

### **§ 3**

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinnütziger Weise:

- 1) Die Durchführung einer geregelten Aufsicht über die Ausübung der Fischerei im Genossenschaftsgebiet;
- 2) Die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutze und zur Hebung des Fischbestandes im Genossenschaftsgebiet;
- 3) Den Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch zur Förderung der Volksgesundheit sowie die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei.
- 4) Diesen Zweck will die Genossenschaft erreichen durch:
  - a) aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen sowie durch Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Vertretungen und Organisationen und mit den Fachberatern für Fischerei der zuständigen Regierung;
  - b) Hege und Pflege der Fischbestände und Förderung der ordnungsgemäÙen Besetzung und Befischung der Fischgewässer der Genossenschaft unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms, Erhaltung und Pflege der anderen in und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen, sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung dafür geeigneter Biotope;
  - c) Förderung der fachlichen Ausbildung der Angelfischer;
  - d) Ausbildung der Jugend auf fischereilichem Gebiet;
  - e) Förderung der Angelfischerei und des Casting-Sportes

- 5) Die Genossenschaft mit ihren fischereilichen, sportlichen und kulturellen Aufgaben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Demgemäß wird festgelegt:

- a) Die Genossenschaft darf keinen Gewinn erstreben, die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, keine sonstigen Zuwendungen und auch keine Darlehen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft weder einen Teil ihrer Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen oder Inventar der Genossenschaft.
- c) Die Genossenschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- d) Die Genossenschaft ist unpolitisch. Politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen ist unstatthaft. Bestrebungen und Bindungen, klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluss nach sich.

### **C. Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

1. Die Genossenschaft führt Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die fördernde Mitgliedschaft kann auf Antrag gewählt werden. Näheres regeln die vom Vorstand in der Sitzung vom 08. Mai 2002 erlassenen Bestimmungen zur fördernden Mitgliedschaft in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung Personen benennen, die sich hervorragende Verdienste um die Genossenschaft oder um die Angelfischerei erworben haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen. Mit der Ehrenmitgliedschaft kann die Ehrenpräsidentschaft verbunden werden.
4. Mitglieder der Jugendgruppe sind Angehörige der Genossenschaft, haben aber keine Mitgliederrechte.

#### **§ 5**

#### **Mitgliederrechte**

- 1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Fischereierlaubnisscheine für die Gewässerstrecken im Genossenschaftsgebiet. Da die Fischereierlaubnisscheine aber kontingentiert sind, sind für die Vergabe ausschlaggebend:
  - a) rechtzeitige Beantragung und Erfüllung der Beitragspflicht;
  - b) Zeitdauer der Mitgliedschaft;
  - c) Teilnahme am Genossenschaftsleben;
  - d) fischgerechtes Verhalten am Wasser;
  - e) aufgrund seines Wohnsitzes hat ein Mitglied keinen Anspruch auf eine gewisse GewässerstreckeDer Vorstand kann im Interesse der Genossenschaft Ausnahmen zu 1a-1e genehmigen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Gewässerstrecken im Genossenschaftsgebiet Kontrollen in fischereilicher Hinsicht durchzuführen.

## **§ 6 Mitgliederpflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. den Anordnungen und Beschlüssen der Genossenschaft Folge zu leisten;
2. nach Möglichkeit an der Jahreshauptversammlung und an Monatsversammlungen teilzunehmen;
3. Änderung der Anschrift alsbald der Genossenschaft mitzuteilen;
4. Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen;
5. bei Ausübung der Fischerei den Anordnungen der mit Ausweis versehenen Kontrolleure und Fischereiaufseher ohne Widerspruch Folge zu leisten; auch den Kontrollaufforderungen durch Mitglieder ist stattzugeben;
6. für die unverzügliche Meldung von Verunreinigungen des Fischgewässers, Auftreten eines Fischsterbens oder Hinweise auf Fischkrankheiten und andere außergewöhnliche Vorgänge am oder im Gewässer (z. B. Absenkungen, Uferveränderungen u. a. m.);  
Meldungen sind an den 1. Vorsitzenden zu richten. (Falls nicht erreichbar an ein anderes Mitglied des Vorstandes)
7. sich an den Arbeitseinsätzen der Genossenschaft zur Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern des Vereins, zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer und zur Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Vereinsgewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beteiligen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden vom Vorstand festgesetzt. Von Mitgliedern, die diese Arbeitseinsätze nicht oder nicht vollständig erbringen, kann eine angemessene Ausfallgebühr erhoben werden. Die Höhe der Ausfallgebühr wird vom Vorstand beschlossen. Mitglieder, bei denen feststeht oder die glaubhaft machen, dass sie aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht in der Lage sind, sich an solchen Arbeitseinsätzen zu beteiligen, können sich von der Zahlung der Ausfallgebühr auf Antrag an den Vorstand, befreien lassen. Die Regelungen und die Festsetzung der Ausfallgebühr, müssen in einer zuvor liegenden Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

## **§ 7 Geltende Bestimmungen**

Für die Genossenschaftsmitglieder gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes im Allgemeinen, die jeweils gültige Gewässerordnung und sämtliche Anordnungen oder Beschlüsse der Genossenschaft, die die Ausübung der Fischerei oder sonstige Mitgliederpflichten regeln.

## **§ 8 Fischverkauf**

Jeglicher Verkauf von erbeuteten Fischen ist verboten.

## **§ 9 Beiträge**

Zur Durchführung von Fördermaßnahmen, zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, für die Mitgliedsbeiträge an Verbänden und Organisationen, sowie zur Deckung der Unkosten für Fischbesatz und Pachtzins sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten.

Sie gliedern sich in:

- 1) Einmalige Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, usw.);
- 2) Laufende Mitgliedsbeiträge: Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und müssen im Voraus entrichtet werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Gebühren für Fischereierlaubnisscheine, soweit solche in Anspruch genommen werden. Diese Gebühren werden alljährlich vom Vorstand unter Berücksichtigung der Höhe der Pachten und der Höhe der für die Fischwasser anfallenden Unkosten festgesetzt.
- 3) Es können weitere Beiträge durch den Vorstand erhoben werden.
- 4) Sämtliche Änderungen müssen in einer davorliegenden Versammlung angekündigt werden.

## **§ 10 Aufnahme**

Wer in die Genossenschaft aufgenommen werden will, muss einen schriftlichen Antrag stellen. Die Aufnahmebedingungen erlässt der Vorstand.

Der Bewerber muss unbescholten sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Etwaige Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

## **§ 11 Austritt, Streichung**

- 1) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden der Genossenschaft bis spätestens zur Mitgliederversammlung im November mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres möglich.
- 2) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber der Genossenschaft verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- 3) Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft

## **§ 12 Ausschluss**

- 1) Der Ausschluss kann durch den Genossenschaftsvorstand erfolgen. Ausschließungsgründe sind:
  - a) die Begehung ehrenrühriger Handlungen, auch wenn sie erst nach erfolgter Aufnahme bekannt werden oder wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind;
  - b) eine Strafbarmachung durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischgewässern oder Verfehlungen gegen die erlassene Gewässerordnung und die „besonderen Bestimmungen“ der Fischereierlaubnisscheine der Genossenschaft;
  - c) Betreiben von Raubbau, der dem Fischwasser schädlich, der Genossenschaft abträglich oder eines Angelfischers unwürdig ist;
  - d) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke oder die Anordnungen der Genossenschaft;
  - e) Anstoßerregung in der Genossenschaft durch ungebührliches Verhalten;
  - f) Verstöße gegen § 6

- 2) Es muss ausgeschlossen werden, wer das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft schwer schädigt, dem Bestreben der Genossenschaft entgegenarbeitet oder gegen den inneren Frieden der Genossenschaft gröblich verstößt. Hierzu siehe auch § 3 Abs. 5 d
- 3) Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören.
- 4) Entscheidungen sind dem Betroffenen eingeschrieben bekannt zu geben.
- 5) Gegen den Ausschlussbeschluss ist schriftlich Berufung an das Schiedsgericht zulässig.
- 6) Letzte Instanz ist die Jahreshauptversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.

### **§ 13**

#### **Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen**

Austritt, Streichung oder Ausschluss heben jeden Anspruch auf Genossenschaftsvermögen, Inventar oder Rückerstattung von einbezahlten Mitgliedsbeiträgen usw. auf, entbinden aber keinesfalls von der Zahlungspflicht noch ausstehender Beiträge oder sonstiger Gebühren.

### **§14**

#### **Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Genossenschaft und der Verpflichtungen, die sich aus den Mitgliedschaften in Verbänden ergeben, werden in der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Genossenschaftsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in Abteilungen, Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Zeiten der Genossenschaftszugehörigkeit, Ehrungen und die notwendigen fischereilichen Daten (z.B. Fangstatistik).

(2) Den Organen der Genossenschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für die Genossenschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Genossenschaft fort.

(3) Als Mitglied von Fischereiverbänden, können im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an diese weiter gegeben werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Mailadresse. Die Meldung dient nur zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der Fischereiverbände.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.

(5) Im Zusammenhang mit internen Aktivitäten sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht die Genossenschaft personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Genossenschaft nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 34 und § 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt. Darüber hinaus werden Daten aufbewahrt, die im Zusammenhang mit evtl. übernommenen Ämtern und Ehrungen oder innerhalb von Protokollen, wie z.B. zu Ausschusssitzungen oder Mitgliederversammlungen stehen, Fotos oder fischereiliche Daten (z.B. Fangstatistiken).

## **D. Leitung der Genossenschaft**

### **§ 15 Wahl des Vorstandes**

Die Genossenschaft wird von einem Vorstand geleitet, der von der Jahreshauptversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Auch die Abstimmung per Akklamation ist, wenn ein Mitglied das beantragt, zulässig und rechtsgültig, sofern kein Widerspruch von mindestens 5% der anwesenden Stimmberechtigten erhoben wird.

### **§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassier
2. Kassier
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Gewässerwart

Nach Bedarf können von einer Genossenschaftshauptversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Zum Beispiel:

Jugendleiter  
Sportwart  
Pressewart  
Gerätewart  
Veranstaltungs- und Hüttenwart

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist dauerhaft verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Stellvertreter bestimmen.

## **§ 17**

### **Aufgaben und Geschäftsordnung des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende, oder wenn dieser verhindert ist, der 2. Vorsitzende, vertritt die Genossenschaft nach innen und außen (Art. 41 BayFiG).  
Er hat die Genossenschaftsversammlungen und die Vorstandssitzungen zu leiten.

Der 1. Kassier hat die Genossenschaftskasse zu führen. Er hat unter persönlicher Haftung alljährlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu stellen.

Dringende Ausgaben oder Anschaffungen, im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 1000 €, kann der 1. Vorsitzende im Vorgriff verfügen, muss aber nachträglich die Genehmigung des Vorstandes einholen. Ausgaben und Anschaffungen, die diesen Betrag übersteigen, können nur auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes erfolgen.

Der 2. Kassier führt die Mitglieder- und Beitragslisten. Er ist für die Ausgabe und Abrechnung der Fischereierlaubnisscheine zuständig.

Der 1. Schriftführer hat von allen Versammlungen die laufende Niederschrift zu besorgen.

Der 2. Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft zu besorgen.

Der 1. Gewässerwart sorgt im Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstand:

- a) für die rechtzeitige und sachgemäße Besetzung der Genossenschaftsgewässer;
- b) für das rechtzeitige Abfischen und Zurückversetzen von Fischen in den austrocknenden oder einfrierenden Altwässern des Genossenschaftsgebietes;
- c) für die zweckmäßige Auswahl von Schonrevieren;
- d) für die Beseitigung von evtl. Versandung und Verschlammung von Gewässern;
- e) für die Festlegung der Schonzeiten und insbesondere der Mindestmaße, sofern sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gehen;
- f) für die Einleitung von Hegemaßnahmen.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Genossenschaft fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten die nicht einer Hauptversammlung vorbehalten sind.

Bei Bedarf kann der Vorstand Abteilungen gründen (z. B. Jugendgruppe, Sportgruppe, Hegegruppe, usw.). Wird eine derartige Abteilung gegründet, so muss der Vorstand gleichzeitig hierfür eine Ordnung erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, Kontrollen an den Gewässerstrecken des Genossenschaftsgebietes durchzuführen. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Aufwendungen können ersetzt werden. Mitglieder des Vorstandes und alle die für den Anglerbund Regensburg in sonstiger Weise ehrenamtlich tätig sind, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Die Genossenschaft kann erforderlichenfalls besoldete Kräfte anstellen.

Einzelheiten werden durch den Vorstand oder durch die Geschäftsordnung festgelegt.

## **E. Jahreshauptversammlung**

### **§ 18**

Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse oder durch schriftliche Ladung spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Anträge zur Versammlung sind spätestens 8 Tage vorher schriftlich dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Jahreshauptversammlung ist vorbehalten:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Jahr durch den 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden) sowie des Berichts über die Rechnungs- und Kassenführung durch den 1. Kassier und des Berichts der Kassenprüfer;
2. Entlastung der Vorstandschaft;
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
4. alle drei Jahre Wahl des gesamten Vorstandes, der Kassenprüfer und von zwei Mitgliedern des Schiedsgerichts;
5. die Beschlussfassung über termingemäß eingegangene Anträge.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden in einer Mitgliederinfo bekannt gegeben.

### **§ 19 Niederschrift**

Über eine Genossenschaftshauptversammlung ist vom 1. Schriftführer eine fortlaufende Niederschrift zu führen, welche von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Beschlüsse müssen in der Niederschrift wörtlich enthalten sein.

### **§ 20 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zweckes verlangt (Art. 43 BayFiG). Die Abstimmung hat nach § 18 zu erfolgen.

### **§ 21 Satzungsänderung**

Die Satzung kann durch einen Beschluss einer Genossenschaftshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die Änderung wird erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.



## **F. Schiedsgericht, Kassenprüfer, Auflösung**

### **§ 22**

#### **Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei erfahrenen, älteren Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehört. Die übrigen dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Die Schiedsgerichtsmitglieder wählen sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
3. Das Schiedsgericht übt die Genossenschaftsgerichtsbarkeit nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung aus, die vom Vorstand erlassen wird. Es ist zuständig für:
  - a) Ahndung von Handlungen, die zu einem Ausschluss nach § 12 Abs. 1 und 2 führen können;
  - b) Entscheidungen über die Berufung nach § 12 Abs. 5.

### **§ 23**

#### **Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte der Genossenschaft nicht nur beim Jahresabschluss, sondern auch während des Jahres zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten.

### **§ 24**

#### **Auflösung; Zweckwegfall**

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung der Genossenschaft ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (Art. 45 BayFiG). Sinkt die Zahl der Mitglieder auf zehn herab, so hat der Vorstand eine Hauptversammlung zur Auflösung der Genossenschaft einzuberufen. Bei Auflösung der Genossenschaft darf das gesamte Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Es soll in erster Linie wieder entsprechend seiner Zweckbestimmung der Förderung der Angelfischerei dienen und muss aus diesem Grunde einer dann noch bestehenden fischereilichen Organisation übereignet werden, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Das kann sowohl ein befreundeter Angelfischereiverein als auch eine Fischereigenossenschaft, der Fischereiverband Oberpfalz oder der Landesfischereiverband Bayern sein. Gleiches gilt, wenn der bisherige Zweck der Genossenschaft wegfällt. Beschlüsse über die Aufteilung des Vermögens der Genossenschaft bei Auflösung oder Zweckwegfall dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts vollzogen werden.

### **§ 25**

Die Satzung vom 16. Januar 2011 wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21. Januar 2018 geändert. Die vorstehenden §§ 1 - 25 enthalten die nunmehr geltende Fassung.

Der 1. Vorsitzende: gez. Holler  
Der 2. Vorsitzende: gez. Schopf H.  
Der 1. Kassier: gez. Schuhbießer  
Der 1. Schriftführer: gez. Schopf A.

Die in vorstehender Satzung enthaltenen Änderungen werden hiermit gem. Art.40 BayFIG angezeigt.

Regensburg, den 21.01.2018



-----  
1. Vorstand Anglerbund Regensburg

Stadt Regensburg  
Amt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz:

Stadt Regensburg  
Umweltamt

16. Feb. 2018



  
Gruber  
1. Rechtsdirektor



Öffentliche Fischereigenossenschaft  
Postfach 120447  
93026 Regensburg  
1. Vorsitzender: Hans Holler

## Gewässerordnung

Januar 2015

### Gemäß ihrer Satzung erlässt die Vorstandschaft des Anglerbundes Regensburg folgende Gewässerordnung:

Alle Angelfischer sind bei der Ausübung der Fischerei gehalten, das Bayerische Fischereigesetz (BayFIG), dessen Ausführungsbestimmungen (AVBayFIG) und die sonstigen im Zusammenhang mit der Fischerei bestehenden Bestimmungen genauestens zu beachten. Im Folgenden sind einige Grundsätze der gesetzlichen Rahmenbedingungen besonders herausgestellt und erläutert.

Beim Fischen muss sich jeder dessen bewusst sein, dass mit dem Erlaubnischein nicht nur das Recht auf die Aneignung von Fischen, sondern auch die Pflicht zur Hege verbunden sind (Art. 1 BayFIG).

Dass jeder Angler selbstverständlich so handeln muss, wie es der Verantwortungsbewusste Umgang mit der lebendigen Kreatur Fisch erfordert, gehört mit zu den ungeschriebenen Gesetzen der fischgerechten Ausübung der Fischerei.

#### Ausübung der Fischerei

Fischereiausübende sind verpflichtet, den gültigen Fischereischein und den jeweiligen Erlaubnischein beim Fischen bei sich zu führen und nicht etwa im geparkten Auto zurückzulassen. Erlaubnischeine berechnen sich nach der Ausübung der Fischerei, auf dessen Namen sie lauten. Sie sind nicht übertragbar.

Angehörige sowie Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres dürfen ohne eigenen Erlaubnischein nicht mitfischen.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen beim volljährigen Inhaber eines Erlaubnischeines für das jeweilige Gewässer mitfischen.

Jeder Erlaubnischein gilt nur innerhalb bestimmter Grenzen. Lassen Sie sich hier von ortskundigen Anglern diese Grenzen zeigen, da Sie sonst Gefahr laufen, wegen Fischwilderei angezeigt zu werden. Bitte beachten Sie die vorhandenen Grenzmarkierungen genau!

Die Fischerei darf nur mit der Handangel ausgeübt werden. Über die Anzahl der erlaubten Handangeln gibt der jeweilige Erlaubnischein Auskunft. Sind zwei Handangeln erlaubt, so darf höchstens mit einer Raubfischangel gefischt werden. Eine mit Fischfetzen bestückte Handangel gilt hierbei innerhalb der Tageszeit (Sonnenauf- bis Sonnenuntergang) in allen Gewässern des Anglerbundes als Raubfischangel.

Eine Köderfischangel zählt als vollwertige Handangel.  
Eine Angel gilt als Legangel, wenn sie der Fischereiausübende nicht ständig beaufsichtigt und sie stellt somit eine verbotene Fangart gemäß der AVBayFIG dar.

Von Wasserfahrzeugen aus darf grundsätzlich nicht geangelt werden. Ausgenommen hiervon ist der Anglerbund-See in Mintraching

**Achtung: Ein Bellyboot gilt als Wasserfahrzeug!**

### Hierzu eine kleine Übersicht mit den wichtigsten Bestimmungen

Fischer/Angler	Fischereischein Ja/nein? Lebenszeit	Erlaubnischein Ja/nein? Lebenszeit
<b>Erwachsener</b> ab dem 18. Lebensjahr	<b>Fischereischein auf</b> Lebenszeit	<b>Erlaubnischein</b> Ja/nein? Erlaubnischein (Ausnahme: Fischereiberechtigter/Pächter sowie 3 Personen in deren Begleitung)
<b>Jugendlicher</b> ab dem 14. Lebensjahr mit bestandener Fischerprüfung	<b>Fischereischein auf</b> Lebenszeit (die Begleitung des Erwachsenen entfällt, aber nur mit Zustimmung des Jugendwarts!)	<b>(Jugend-) Erlaubnischein</b>
<b>Jugendlicher</b> vom 10. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr	<b>Jugendfischereischein</b> (nur in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins)	<b>Jugend-Erlaubnischein</b>
<b>Kind</b> bis zum 10. Lebensjahr	<b>Kein Fischereischein</b> erforderlich Kind darf die Angel auswerfen, den Fisch drillen und keschern, <b>darf aber nicht</b> Fisch abködern, Fisch betäuben oder töten	<b>Kein Erlaubnischein</b> erforderlich Kind darf beim erwachsenen Erlaubnischeininhaber mitfischen (keine zusätzliche Angel erlaubt!) Gefangene Fische werden auf das Fanglimit des Erwachsenen angerechnet!

#### Behandlung gefangener Fische

Bitte beachten Sie die Mindestmaße und die Schonzeiten genau. Gefangene Fische sind behutsam zu landen. Fische, die wieder zurückgesetzt werden, sollten vorher möglichst mit nassen Händen angefasst werden, um hierbei die Schleimhaut zu schonen.

Zur fischgerechten Behandlung des Fangs sollten neben einem Unterfangkescher auch ein Hakenlöser oder eine Lösezange, ein geeigneter Gegenstand zur Betäubung, ein Maßband sowie ein Messer mitgeführt werden. Beim Spinnfischen ist ein Drilling im Würfbel nicht waidgerecht. Hierbei handelt es sich außerdem um eine verbotene Fangart (Reißen) nach der AVBayFIG. Die Hälterung von Fischen ergibt sich neben anderen Faktoren aus den herrschenden Außentemperaturen. Fische dürfen grundsätzlich nur dann gehalten werden, wenn die Absicht besteht, diese dann später auch mitzunehmen (Notwendigkeit der Frischhaltung des Fangs als Lebensmittel). Die Hälterung aus anderen Gründen ist aus der Verantwortung des Menschen gegenüber den Tieren abzulehnen und daher auch nicht statthaft. Wenn Fische gehalten werden, so ist dies nur in weiträumigen, textilen und knotenfreien Setzkeschern gestattet. Gehaltene Fische dürfen nicht gegen andere Fische ausgetauscht werden.

Welche Fische im Rahmen der Hegemaßnahmen nicht zurückgesetzt werden dürfen und in jedem Falle mitgenommen werden müssen, wird in den jeweiligen Erlaubnischein sowie auf andere Weise bekannt gegeben.

Bei Erreichen des Fanglimits ist das Fischen auf die betreffende Fischart sofort einzustellen. Fische, die das Mindestmaß noch nicht erreicht oder gerade Schonzeit haben, sind unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.

Werden Fische am Gewässer geputzt oder ausgeweidet, so sind die Abfälle entweder mitzunehmen oder so zu entsorgen (vergraben!), dass niemand Anstoß nehmen kann. Keinesfalls dürfen Innereien in das Gewässer eingebracht werden, da dies zur Verbreitung von Fischkrankheiten und Parasiten beitragen kann und auch sonst aus hygienischen Gründen abzulehnen ist.

**Die Verwendung eines lebenden Köderfisches ist gesetzlich verboten.**

## Anfüttern

Übermäßiges Anfüttern kann das Gewässer belasten und schädigende Folgen haben. Bedenken Sie dies stets und bewahren Sie Augenmaß! Vermeiden Sie zu große Mengen an Anfütterungsmaterial und vergewissern Sie sich über die Qualität der verwendeten Stoffe. Keinesfalls dürfen Stoffe in das Gewässer gelangen, die gesundheitsgefährdend sein könnten, so z. B. bedenklliche Farbstoffe oder mit solchen Farbstoffen gefärbte Köder.

## Tageseintrag

Für alle Gewässer, bei denen der Angeltag im Erlaubnisschein vermerkt werden muss, ist besondere Sorgfalt geboten. Der Angeltag muss hierbei vor Beginn des Fischens eingetragen werden. Bleistifteintragen oder lösliche Einträge haben hierbei keine Gültigkeit. Sie berechnen nicht zur Ausübung der Fischerei! Gleiches gilt für überschriftene Einträge! Bei allen einstelligen Montagstagen ist dem Tageseintrag eine Null voranzusetzen, so z. B. 02 oder 09.

## Fanglimit

Ein Fanglimit für eine bestimmte Gewässerstrecke ergibt sich aus den Bestimmungen des jeweiligen Erlaubnisscheines. Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Huchen, Zander, Waller) ist das Raubfischangeln und jegliche Art von Spinnfischen sofort einzustellen, auch wenn andere Fische, wie z. B. Barsche o. ä. damit gefangen werden sollen.

## Fischereiaufsicht

Die Fischereiausübenden haben allen Anordnungen und Verlangen der Fischereiaufseher Folge zu leisten. Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Vorstandes und die Fischereiaufseher zur Kontrolle am Gewässer verpflichtet.

Alle kontrollierenden Personen müssen sich durch entsprechende Papiere ausweisen. Die Fischereiaufseher sind gemäß den Bestimmungen des BayFiG u. a. auch befugt, den Fang, die Anglerkarte oder sonstige mitgeführte Behälter zu kontrollieren auch, wenn sich diese in einem Kraftfahrzeug (z. B. Kofferraum), das der Angler benutzt hat, befinden. Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, die Gewässerordnung oder gegen die Bestimmungen des Erlaubnisscheines sind die Kontrollpersonen angehalten, den Erlaubnisschein vorläufig einzuziehen. Dies gilt auch bei nicht fischgerechtem Verhalten am Gewässer. Wird der Erlaubnisschein wegen eines festgestellten Verstoßes einbehalten, steht dem Erlaubnisscheininhaber keine Entscheidung für die Dauer des Einzuges zu. Bitte haben Sie Verständnis für die verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe der Fischereiaufseher. Bedenken Sie auch, dass diese Personen nicht nur im Interesse der Genossenschaft sondern auch in ihrem Interesse tätig sind. Über den gesetzlichen Rahmen hinaus sind die Mitglieder satzungsgemäß gehalten, ihren Erlaubnisschein auch allen nicht zur Kontrolle besonders beauftragten Mitgliedern des Anglerbundes vorzuweisen, wenn diese ihre Mitgliedschaft im Anglerbund glaubhaft machen können (z. B. durch Vorlage des Mitgliedsausweises o. ä.)

## Fanglisten

Jeder Angler muss für jedes einzelne von ihm befischte Gewässer eine Fangliste führen. Vordrucke werden in ausreichender Anzahl bei der Bestellung zugesandt und es gibt sie auch bei den Stellen, die Tageserlaubnisscheine ausgeben sowie in unserer Homepage. Auf Grund der Fanglisten wird beispielsweise entschieden, welche Hegemaßnahmen vorrangig sind. Bei Fischsterben oder sonstigen Schäden am Gewässer sind die Fanglisten unentbehrliches Beweismittel. Helfen Sie mit, dass die Erkenntnisse über unsere Angelstrecken immer besser werden. Nur so ist eine naturgemäße Hege möglich.

Sollte ein Erlaubnisscheininhaber seine Fanglisten nicht termingemäß (im Allgemeinen zusammen mit der Bestellung von Jahreserlaubnisscheinen) vorlegen, so kann seine Erlaubnisscheinbestellung für das folgende Jahr nicht bearbeitet werden. Die Folgen gehen zu Lasten des Mitglieds, dem auch die Beweispflicht für die rechtzeitige Zusendung zukommt. Bitte tragen Sie in den Fanglisten auch Besonderheiten ein, wie z. B. festgestellte Fischkrankheiten, Verletzungen durch Vögel (z. B. Kormoran), u. a. Auch der Fang von kapitalen Fischen mit Angabe von Länge und Gewicht ist für uns von Bedeutung. Nehmen Sie auch die Fänge von sonstigen, fischerlich unbedeutenden Fischen, mit auf, wie z. B. Grundel, Lauben, usw. Wir bitten auch die Inhaber von Tageserlaubnisscheinen darum, Fanglisten für die jeweils befischten Gewässer zu führen und abzugeben.

## Fischsterben – Schäden am Gewässer

Bei Wahrnehmung von Fischsterben, Hinweisen auf Fischkrankheiten, Verunreinigungen der Gewässer oder anderen schädigenden Einflüssen. (z. B. Absenkungen, Einleitungen, Uferveränderungen o. ä.) sind Sie verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und dies unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zu melden. Ist dieser nicht erreichbar, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an ein anderes Mitglied der Vorstandschaft.

## Allgemeine Grundsätze

Fischen Sie fischgerecht!

Verhalten Sie sich kameradschaftlich und hilfsbereit. Kein Erlaubnisscheininhaber hat ein Recht auf einen bestimmten Angelplatz. Halten Sie beim Fischen gebührenden Abstand zum Nachbarangler. Schützen Sie aktiv die Natur! Lassen Sie keine Abfälle wie z. B. Flaschen, Madendosen oder anderen Unrat zurück. Bitte nehmen Sie vielmehr Abfall von Ihrem Angelplatz auch dann mit, wenn er nicht von ihnen selbst stammt. Wir alle sind verantwortlich für das Ansehen der Anglergemeinschaft.

Nutzen Sie ihr Uferbenutzungsrecht mit größtmöglicher Schonung fremder Grundstücke. Bedenken Sie immer, dass Sie wohl das Recht haben, am Gewässer zu sein und dorthin zu gelangen, dass Sie aber für jeden Schaden haften! Sie sollten wissen, dass Sie fest umfriedete Grundstücke nicht betreten dürfen.

Weiter sollten Sie in ihrem ureigensten Interesse unbedingt beachten, dass sich das Uferbenutzungsrecht keinesfalls auch auf Ihr Fahrzeug bezieht. Wenn Sie dennoch Ihr Fahrzeug in fremden Wiesen abstellen, schaden Sie dem Ansehen des Anglerbundes.

Für einige Gewässer berechtigt der Erlaubnisschein nur dann zum Fischen, wenn das Kraftfahrzeug gemäß den Bestimmungen des Erlaubnisscheines abgestellt wurde (z. B. Jobstweiher, Regenweiher). Wir glauben, dass für Sie die dargelegten Grundsätze schon immer eine Selbstverständlichkeit waren und bitten Sie, sich stets so zu verhalten, dass Sie auch nach außen hin unsere Genossenschaft vorbildlich repräsentieren.

Zur Pflege der Gemeinschaft empfehlen wir Ihnen die Teilnahme an unseren Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen. Nur durch einen fortwährenden Gedankenaustausch kann eine Gemeinschaft Bestand haben und sich weiterentwickeln. Zu den Zeiten, zu denen Monatsversammlungen abgehalten werden, ist das Angeln in allen unseren Gewässern während der Versammlungszeit (ca. 20.00 Uhr – 22.00 Uhr) untersagt (Beschluss der Jahreshauptversammlung 1990). Am Tage des allgemeinen Hege- und Königsfischens ist das Angeln bis 20.00 Uhr nicht gestattet.

Neuerungen oder Ergänzungen der Gewässerordnung finden Sie in unserem jährlichen Rundschreiben, das Ihnen mit der Bestellung von Erlaubnisscheinen zugeht sowie in der alljährlichen INFO. Sie werden mit ihrer Bekanntgabe zum Bestandteil dieser Gewässerordnung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erholung am Gewässer!

Regensburg, im Januar 2015

  
Hans Holler  
1. Vorsitzender